



Statuten

Swiss Data Alliance
Stand: 22. März 2017, Version 1.00



A. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben	3
1. Name und Sitz.....	3
2. Vereinszweck.....	3
3. Handlungsfelder und Aufgaben	3
4. Geschäftsjahr.....	4
B. Mitgliedschaft	5
5. Mitgliederkategorien.....	5
6. Aufnahme von Mitgliedern	5
7. Erlöschen der Mitgliedschaft	5
8. Mitgliederbeiträge	6
9. Leistung von unentgeltlichen Beiträgen.....	6
C. Organisation	6
10. Organe	6
11. Weitere Gremien (keine Organe).....	6
(a) Mitgliederversammlung	7
12. Stellung	7
13. Kompetenzen.....	7
14. Einberufung	7
15. Traktanden, Anträge, Unterlagen	7
16. Vorsitz und Protokoll.....	8
17. Abstimmung.....	8
18. Wahlen.....	8
(b) Vorstand	9
19. Stellung und Zusammensetzung.....	9
20. Aufgaben und Kompetenzen	9
21. Organisation	10
(c) Geschäftsstelle	10
22. Stellung und Zusammensetzung.....	10
23. Aufgaben und Kompetenzen	10
24. Organisation	11
(d) Kontrollstelle	11
25. Stellung und Zusammensetzung.....	11
26. Aufgaben	11
(e) Patronat	11
27. Stellung und Zusammensetzung.....	11
(f) Fachgruppen	12
28. Stellung und Zusammensetzung.....	12
29. Aufgaben	12
30. Organisation	12
(g) Expertenausschuss	13
31. Stellung und Zusammensetzung.....	13
32. Aufgaben	13
33. Organisation	13
D. Besondere Bestimmungen	14
34. Sprachen	14
35. Schenkungen	14
36. Geistiges Eigentum	14
37. Haftung.....	15
38. Liquidationsbestimmung	15
39. Inkrafttreten.....	15

A. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

1. NAME UND SITZ

- 1.1. Swiss Data Alliance ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Sitz befindet sich in Zürich.

2. VEREINSZWECK

- 2.1. Swiss Data Alliance setzt sich für eine zukunftsorientierte Datenpolitik in der Schweiz ein. Zu diesem Zweck wirkt Swiss Data Alliance als überparteilicher Zusammenschluss von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschungsinstitutionen und Einzelpersonen.
- 2.2. Swiss Data Alliance erarbeitet Positionen zur Datenpolitik und gibt sich ein inhaltliches Programm.
- 2.3. Swiss Data Alliance fördert Best Practice im Umgang mit Daten und kann zu diesem Zweck Projekte fördern, indem sie diese initiiert, inkubiert, unterstützend betreut (Coaching) oder während längerer Dauer führt.
- 2.4. Swiss Data Alliance fördert den Austausch mit internationalen Gremien und sucht die Zusammenarbeit im Bereich der Datenpolitik mit nationalen und internationalen Organisationen.

3. HANDLUNGSFELDER UND AUFGABEN

- 3.1. Swiss Data Alliance engagiert sich mit kommunikativen Aktivitäten, mit politischen Vorstössen und mit Leuchtturmprojekten in den folgenden Handlungsfeldern:
 - **Kommunikation**
Förderung des Verständnisses und des Dialoges zum Potenzial, den Prinzipien und den Spielregeln der Datennutzung in der breiten Öffentlichkeit.
 - **Rechtliche Grundlagen**
Schaffung notwendiger rechtliche Rahmenbedingungen für eine innovative und faire Datenwirtschaft In der Schweiz, insbesondere
 - Verankerung des Rechtes auf Kopie in der Verfassung als Basis für die digitale Selbstbestimmung jeder einzelnen Person
 - Einführung des aktiven Öffentlichkeitsprinzips für die Daten der öffentlichen Verwaltung sowie aller von der öffentlichen Hand finanzierten Unternehmen und Institutionen
 - Schutz der Personendaten, insbesondere auch vor übermässigem staatlichem Zugriff

- **Technische Standards**
Entwicklung technischer Standards, welche die Publikation, den Austausch und die Nutzung der Daten über die Grenzen von Unternehmen, Verwaltungsorganisationen und Forschungsinstitutionen hinweg erleichtern.
 - **Öffentliche nationale Dateninfrastruktur**
Förderung des Aufbaus einer vernetzten nationalen Dateninfrastruktur, über welche Daten aus Verwaltung, Wirtschaft und Forschung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.
 - **Persönliche Dateninfrastrukturen**
Förderung von Infrastrukturen, welche Services für die Nutzung der persönlichen Daten unter der Kontrolle des Individuums ermöglichen.
 - **Datenbasierte Innovation und Forschung Innovation**
Förderung der Datennutzung für innovative wirtschaftliche, soziale und wissenschaftliche Anwendungen.
 - **Bildung («Data Literacy»)**
Ausbildung aller Bevölkerungskreise im grundsätzlichen Verständnis und in der praktischen Nutzung der offen zugänglichen und der eigenen persönlichen Daten für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke.
- 3.2. Der Verein Swiss Data Alliance fördert die Datenpolitik in der Schweiz, indem er folgende Aufgaben übernimmt:
- Swiss Data Alliance vertritt die Sichtweisen, Erfahrungen und das Wissen seiner Mitglieder.
 - Swiss Data Alliance identifiziert und priorisiert datenpolitische Themen.
 - Swiss Data Alliance erarbeitet, verabschiedet und pflegt Positionen zur Datenpolitik der Schweiz bzw. für die Schweiz.
 - Swiss Data Alliance zeigt in Bezug auf datenpolitische Positionen von sich selber oder von Dritten Vorteile sowie Nachteile auf und fördert so den politischen Diskurs zur Datenpolitik.
 - Swiss Data Alliance stellt seine datenpolitischen Positionen und dazugehörigen Dokumente allen Interessierten kostenlos im Internet zur Verfügung unter der Bedingung der Anerkennung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen von Swiss Data Alliance.
 - Die Mitglieder von Swiss Data Alliance haben das ausschliessliche Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch die von Swiss Data Alliance definierten Bezeichnungen kenntlich zu machen.
 - Swiss Data Alliance kann im Rahmen des Vereinszwecks Leistungen im Auftrag oder zugunsten von Behörden erbringen.

4. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

5. MITGLIEDERKATEGORIEN

- 5.1. Swiss Data Alliance kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Einzel- und Kollektivmitglieder
 - Patronatsmitglieder
 - Gönner
- 5.2. Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die nicht Patronatsmitglied sind.
- 5.3. Kollektivmitglieder sind insbesondere Unternehmen der Wirtschaft, Lehr- und Forschungsanstalten, Gewerkschaften, andere Vereinigungen, Non Governmental Organisations (NGO) und dergleichen. Deren Vertreter sind als Einzelmitglieder jedoch zugelassen.
- 5.4. Patronatsmitglied wird, wer vom Vorstand dafür berufen wird. Patronatsmitglieder sind von sämtlichen finanziellen Beiträgen entbunden.
- 5.5. Gönner unterstützen die Zielsetzungen von Swiss Data Alliance finanziell. Sie können als Einzel- oder Kollektivmitglied eine Vereinsmitgliedschaft erwerben, die mit dem Zusatz „Gönnermitglied“ geführt wird; der Vorstand kann Gönner von über den Gönnerbeitrag hinausgehenden finanziellen Beiträgen entbinden.

6. AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- 6.6. Neue Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen.
- 6.7. Die Aufnahmebedingungen werden vom Vorstand festgelegt und sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 6.8. Eine Ablehnung von Aufnahmegesuchen ist zu begründen.

7. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1. Im Allgemeinen: Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod,
 - bei juristischen Personen durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung,
 - aus gesetzlichen Gründen,
 - bei Auflösung des Vereins
- 7.2. Austritt: Jedes Mitglied kann auf Ende eines Geschäftsjahres mit schriftlicher Mitteilung, die mindestens drei Monate vor Fristablauf an den Vorstand zu richten ist, aus dem Verein austreten. Austretende Mitglieder sind verpflichtet, laufende und ausstehende Beiträge zu begleichen. Mit dem Austritt verfallen jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 7.3. Ausschluss: Die Mitgliederversammlung schliesst Mitglieder aus, die gegen die Vereinsinteressen handeln oder die trotz schriftlicher Ausschlussandrohung durch den Vorstand ihren in den Statuten festgelegten Pflichten nicht nachkommen. Ausgeschlossene Mitglieder sind gehalten, laufende und

ausstehende Beiträge zu begleichen. Mit dem Ausschluss verfallen jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

8. MITGLIEDERBEITRÄGE

- 8.1. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 8.2. Das vom Vorstand zu erlassende Beitragsreglement regelt Einzelheiten betreffend Mitgliederbeiträge. Der Vorstand ist in Bezug auf die Höhe der Mitgliederbeiträge an die Vorgaben der Mitgliederversammlung gebunden. In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitgliederbeiträge reduzieren.

9. LEISTUNG VON UNENTGELTLICHEN BEITRÄGEN

- 9.1. Die Mitglieder leisten im Weiteren unentgeltliche Beiträge zugunsten von Swiss Data Alliance, insbesondere in der Form von Mitwirkung in entsprechenden Vereinsorganen und von Engagement für den Vereinszweck.
- 9.2. Solche unentgeltlichen Beiträge sind nicht einklagbar.

C. Organisation

10. ORGANE

- 10.5. Organe des Vereins bilden im Rahmen ihrer Kompetenzen den Willen des Vereins.
- 10.6. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Geschäftsstelle
 - Kontrollstelle

11. WEITERE GREMIEN (KEINE ORGANE)

- 11.1. Der Verein kann weitere Gremien mit weiteren Funktionen bestellen.
- 11.2. Weitere Gremien sind namentlich:
 - Patronat
 - Fachgruppen
 - Expertenausschuss
- 11.3. Solche weiteren Funktionen sind nicht als Organe bestellt, haben je nachdem operative oder beratende Wirkung, unterstehen der Aufsicht des Vorstands und erlangen eine allfällige Zeichnungsberechtigung nur im Rahmen einer Delegation von Seiten des Vorstands.

(a) Mitgliederversammlung

12. STELLUNG

Die Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder ist das oberste Organ von Swiss Data Alliance.

13. KOMPETENZEN

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Wahl des Vorstandes,
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern der Kontrollstelle,
- die Bestimmung der Kontrollstelle,
- die Genehmigung von Statutenänderungen,
- die Genehmigung des Geschäftsberichts, des Kontrollberichts und der Vereinsrechnung
- sowie des Budgets,
- die Genehmigung des Geschäftsreglements des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- die Genehmigung der Kompetenzordnung und der zugehörigen Reglemente,
- die Auflösung des Vereins und Bestimmung der Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der Statuten,
- weitere Entscheide, die ihr durch die Gesetzgebung oder die Statuten vorbehalten sind.

14. EINBERUFUNG

14.1. Die Mitgliederversammlung wird jeweils im Namen des Vorstandes durch die Geschäftsstelle einberufen, wenn dies notwendig ist. Sie findet aber mindestens einmal jährlich statt.

14.2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- wenn es der Vorstand beschliesst,
- wenn es die Kontrollstelle verlangt,
- wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

15. TRAKTANDEN, ANTRÄGE, UNTERLAGEN

15.1. Der Vorstand versendet die Einladung zur Mitgliederversammlung zusammen mit der Traktandenliste und den nötigen Unterlagen, wie Jahresrechnung und Geschäftsbericht, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung elektronisch zugestellt.

- 15.2. Anträge der Mitglieder für zusätzlich aufzunehmende Traktanden inkl. allfälliger zugehöriger Unterlagen sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle einzureichen.

16. VORSITZ UND PROTOKOLL

- 16.1. Der Präsident/ die Präsidentin führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfalle wird er/ sie durch den Vizepräsidenten/ die Vizepräsidentin oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.
- 16.2. Das Protokoll wird vom Geschäftsstellenleiter/ von der Geschäftsstellenleiterin geführt und muss von dem/ der Vorsitzenden mitunterzeichnet werden. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Vorsitzende den Protokollführer / die Protokollführerin. Das Protokoll wird auf der Webseite von Swiss Data Alliance publiziert.

17. ABSTIMMUNG

- 17.1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- 17.2. Bei Abstimmungen haben Kollektivmitglieder 10 Stimmen und Einzelmitglieder 1 Stimme.
- 17.3. Juristische Personen oder andere Organisationen üben ihr Stimmrecht durch ihren Vertreter bzw. ihre Vertreterin aus.
- 17.4. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 17.5. Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.
- 17.6. Beschlüsse werden mit dem Mehr der Stimmenden (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst, mit Ausnahme derjenigen über die Änderung der Statuten, der Höhe der Mitgliederbeiträge und über die Auflösung des Vereins, welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimm berechtigten erfordern.
- 17.7. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

18. WAHLEN

- 18.1. Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
- 18.2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel und Stimmenthaltung werden nicht berücksichtigt.

(b) Vorstand

19. STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

- 19.1. Der Vorstand besteht aus den gewählten Vorstandsmitgliedern.
Die Vorstandsmitglieder wählen untereinander einen Präsidenten.
- 19.2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
Wiederwahlen sind zulässig.
- 19.3. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, darf sich der Vorstand selbst ergänzen. An der nächsten Mitgliederversammlung wird die Bestellung des betreffenden neuen Vorstandsmitglieds der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
- 19.4. Während der Amtsdauer neu bestellte Vorstandsmitglieder erfüllen die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

20. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

- 20.1. Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:
 - Leitung des Vereins und Festlegung der Geschäftspolitik gemäss Zweckartikel,
 - Wahl des Patronats,
 - Einsetzung des Expertenausschusses,
 - Einsetzung von Fachgruppen und deren Regelung,
 - Initialisierung und Durchführung von Projekten
(an die Geschäftsstelle delegierbar),
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse (an die Geschäftsstelle delegierbar),
 - Beobachtung und Analyse der Entwicklungen zur Datenpolitik im In- und Ausland (an die Geschäftsstelle delegierbar),
 - Bestimmung der Politik von Swiss Data Alliance,
 - Vertretung der Interessen von Swiss Data Alliance nach aussen
(mit Hilfe der Geschäftsstelle),
 - Verwaltung des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Budgets
(an die Geschäftsstelle delegierbar),
 - Identifikation der Themenkreise, zu denen Aktivitäten von Swiss Data Alliance nützlich sind, und Lancierung von entsprechenden Fachgruppen
(mit Hilfe der Geschäftsstelle),
 - Einbringen von Gesetzesvorstössen vornehmlich auf Bundesebene
(mit Hilfe der Geschäftsstelle),
 - Teilnahme an Vernehmlassungen zu Erlassen vornehmlich auf Bundesebene
(an die Geschäftsstelle delegierbar),
 - Einberufung der Mitgliederversammlung, Festlegung der Traktanden,
Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
(mit Hilfe der Geschäftsstelle),

- Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für Swiss Data Alliance zusteht,
- jährliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung (mit Hilfe der Geschäftsstelle),
- Erarbeitung des Geschäftsreglements (mit Hilfe der Geschäftsstelle),
- Bestimmung der Geschäftsstelle,
- Erarbeitung der Kompetenzordnung und der zugehörigen Reglemente (mit Hilfe der Geschäftsstelle),
- Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swiss Data Alliance, sofern er dies für sinnvoll erachtet,
- Festlegung der Aufnahmebedingungen für Mitglieder von Swiss Data Alliance (mit Hilfe der Geschäftsstelle),
- Erlass des Beitragsreglements unter Beachtung der Vorgaben der Mitgliederversammlung (mit Hilfe der Geschäftsstelle).

20.2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben der Geschäftsstelle delegieren und/oder sich durch die Geschäftsstelle in der Ausführung dieser Tätigkeiten unterstützen lassen.

21. ORGANISATION

Der Vorstand organisiert sich selbst. Wo der Vorstand nichts Abweichendes regelt, fällt er seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder.

(c) Geschäftsstelle

22. STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

22.1. Die Geschäftsstelle setzt sich aus der Leiterin / dem Leiter sowie je nach Bedarf zusätzlichen Mitarbeitern zusammen.

22.2. Mitglieder der Geschäftsstelle können zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

22.3. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand mandatiert.

23. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

23.1. Die Geschäftsstelle ist das Planungs-, Koordinations- und Umsetzungsorgan des Vorstandes.

23.2. Sie unterstützt die weiteren Organe von Swiss Data Alliance in deren Tätigkeit.

23.3. Der Geschäftsstellenleiter/ die Geschäftsstellenleiterin nimmt, falls er/ sie nicht ohnehin Mitglied des Vorstands ist, beratend an den Vorstandssitzungen teil.

24. ORGANISATION

- 24.1. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem separaten Pflichtenheft bzw. Organisationsreglement geregelt. Das Pflichtenheft bzw. Organisationsreglement regelt Verantwortlichkeiten und dient als Grundlage der Delegation von Geschäftsführungsaufgaben.
- 24.2. Das Pflichtenheft kann vom Vorstand entsprechend den Bedürfnissen abgeändert werden.

(d) Kontrollstelle

25. STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Kontrollstelle ist unabhängiges Rechnungsprüfungsorgan.

26. AUFGABEN

- 26.1. Die Kontrollstelle prüft jedes Jahr die Rechnungsführung und den Vermögensstand des Vereins.
- 26.2. Sie legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
- 26.3. Sie hat die von Gesetz wegen ihr zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen.

(e) Patronat

27. STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

- 27.1. Mitglieder des Patronates sind jene Personen, die der Vorstand als solche bestellt.
- 27.2. Der Vorstand beruft in das Patronat namentlich Führungspersönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Forschung und Lehre, die sich für die Zielsetzungen von Swiss Data Alliance engagieren und deren Positionen grundsätzlich mittragen.

(f) Fachgruppen

28. STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

- 28.1. Eine Swiss Data Alliance-Fachgruppe kann vom Vorstand neu initialisiert werden. Der Vorstand entscheidet periodisch über die Weiterführung oder Auflösung von bestellten Fachgruppen.
- 28.2. Die Mitglieder der Fachgruppen müssen Mitglieder von Swiss Data Alliance sein.
- 28.3. Erbringt Swiss Data Alliance Leistungen im Auftrag einer Behörde, kann der Vorstand von diesem Grundsatz abweichen und weitere Fachgruppen-Mitglieder zulassen. Sie werden damit nicht Mitglied von Swiss Data Alliance.
- 28.4. Bei Bedarf werden Fachgruppenleiterinnen /-leiter zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- 28.5. Die Fachgruppen anerkennen im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen allenfalls festgelegte Allgemeine Geschäftsbedingungen von Swiss Data Alliance oder die vom Vorstand situativ der Fachgruppe auferlegten Fachgruppenbedingungen. Sie verpflichten sich insbesondere dazu:
 - Mitglieder von Swiss Data Alliance, die an einer Mitarbeit interessiert sind, mindestens als Reviewpartner aufzunehmen,
 - die von Swiss Data Alliance definierten Leitbilder, die Vision, ein allfälliges Mission Statement und vom Vorstand als zentral definierte Grundpositionen einzuhalten,
 - ihre Ergebnisse unentgeltlich an Swiss Data Alliance abzugeben.

29. AUFGABEN

- 29.1. Eine Fachgruppe wird in Bezug auf ein bestimmtes inhaltliches Thema eingesetzt, wenn dafür eine ausreichende Anzahl Personen zur Verfügung steht und der Vorstand das Bedürfnis für die Fachgruppe als ausgewiesen ansieht.
- 29.2. Als Fachgruppe wird auch ein Projektteam begründet, welches für ein bestimmtes Projekt mit Bezug zur Datenwirtschaft das Coaching oder die Inkubation betreut.

30. ORGANISATION

- 30.1. Fachgruppen organisieren sich im Rahmen ihrer Stellung selbstständig. Wo die Fachgruppe nichts Abweichendes regelt, fällt sie ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Fachgruppenmitglieder. Beschlüsse von Fachgruppen sind keine Vereinsbeschlüsse.
- 30.2. Fachgruppen rapportieren der Geschäftsstelle.

(g) Expertenausschuss

31. STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

- 31.1. Der Expertenausschuss besteht aus den vom Vorstand bezeichneten Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands können Mitglieder des Expertenausschusses sein.
- 31.2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Expertenausschusses beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

32. AUFGABEN

- 32.1. Der Expertenausschuss stellt sicher, dass die Positionen von Swiss Data Alliance auf wissenschaftlich und technisch korrekten Grundlagen stehen.
- 32.2. Positionen des Vereins werden dem Expertenausschuss unterbreitet. Dieser prüft:
 - Relevanz für die Datenpolitik,
 - Übereinstimmung mit rechtlichen Grundprinzipien (Nachvollziehbarkeit, Belegbarkeit, Einbettung in den wissenschaftlichen Diskurs),
 - fachliche Qualität.
- 32.3. Der Expertenausschuss entscheidet auf dieser Basis über die Freigabe als politische Position von Swiss Data Alliance.

33. ORGANISATION

Der Expertenausschuss organisiert sich im Rahmen seiner Stellung selbstständig.

D. Besondere Bestimmungen

34. SPRACHEN

34.1. Als Geschäfts- und Publikationssprachen gelten grundsätzlich:

- Deutsch
- Französisch
- Italienisch
- Englisch

34.2. Der Vorstand bestimmt die Sprache der Dokumente, Empfehlungen, Korrespondenz etc.

35. SCHENKUNGEN

35.1. Schenkungen sind dem Vorstand vor der definitiven Annahme zur Kenntnis zu bringen.

35.2. Der Vorstand entscheidet, ob die Schenkung angenommen oder abgelehnt wird.

35.3. Bei nicht-zweckgebunden Schenkungen entscheidet der Vorstand über den Verwendungszweck.

36. GEISTIGES EIGENTUM

36.1. Wer dem Verein Beiträge leistet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Beitragsleistende für jeden Beitrag im Sinne des Zweckartikels mittels spezieller, schriftlicher Vereinbarung, sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein Swiss Data Alliance kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

36.2. Die von Organen oder von weiteren Gremien erarbeiteten Publikationen oder Resultate können unter Nennung der jeweiligen Urheber von Swiss Data Alliance unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

36.3. Positionspapiere von Swiss Data Alliance und dergleichen sind soweit rechtlich möglich und finanziell tragbar frei von lizenzrechtlichen Beschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann in diesem Rahmen unentgeltlich bezogen werden.

36.4. Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von Swiss Data Alliance erarbeiteten Publikationen und Resultate, nicht jedoch für Publikationen oder Produkte Dritter, auf welche in Publikationen oder Resultaten von Swiss Data Alliance Bezug genommen wird.

37. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

38. LIQUIDATIONSBESTIMMUNG

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

39. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 22. März 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.